

Anwalt: Tarifvertrag muss nachverhandelt werden

Prozesse um die Fortführung des Kohledeputates über das Jahr 2018 hinaus

-mee- **IBBENBÜREN.** Der Dortmunder Rechtsanwalt Daniel Kuhlmann, der eine Reihe Mandaten aus dem Tecklenburger Land in ihrem Kampf um eine Fortführung des Kohledeputates (wir berichteten mehrfach) vertritt, sieht die Chancen auf einen Erfolg für seine Mandanten offenbar gestiegen. Das teilte er unserem Medienhaus mit. Erstinstantlich waren die Klagen vor dem Arbeitsgericht Rheine abgewiesen worden.

„Grundsätzlich sind Eingriffe in betriebliche Altersvorsorge, die hier vorliegen, nur zulässig, wenn es einen wertgleichen Ersatz gibt oder der Eingriff geringfügig ist. Das Landesarbeitsgericht Hamm folgt offenbar dieser Rechtsauffassung, die wir auch in den Kohleangelegenheiten für unsere Mandanten vertreten“, so Kuhlmann. Dabei bezieht sich der Dortmunder Rechtsanwalt nach eigenen Angaben auf

einen Hinweis des Landesarbeitsgerichtes, nach dem die ersatzlose Streichung der sogenannten Zusatztonne auf Attest, die viele Bergleute erhalten, nicht zulässig sein dürfte.

„Nach dem Änderungsstatut des Tarifvertrages, den die Gewerkschaft IG BCE mit dem Steinkohlenverband schloss, soll diese Zusatztonne ersatzlos wefallen, und die Regelungen sollen in eine Energiebeihilfe umgewandelt und später abgefunden werden.“

Das in den nächsten Wochen zu erwartende Urteil wird daher für Tausende betroffene Arbeitnehmer dazu führen, dass sie für eine Tonne mehr Energiebeihilfe verlangen können und auch für eine Tonne Bezugsrecht eine höhere Abfindung bekommen“, argumentiert Kuhlmann. Dies mache, je nach Alter, Beträge von 500 bis etwa 2300 Euro aus.

Die konkrete Höhe der zuzätzlich zu zahlenden Abfindung



Viele Ibbenbürener Bergleute kämpfen um eine Fortführung des Kohledeputates.

Foto: Henning Meyer-Veer

Er gebe sich für ihn dann aus einer Anlage zum Tarifvertrag. „Je nach Lebensalter kann dann die individuelle Abfindungshöhe pro Tonne abgelesen werden. Die Arbeitnehmer können also die Höhe der von der RAG in Aussicht gestell-

ten oder schon gezahlten Abfindung überprüfen“, so Kuhlmann. Die Empfänger einer Tonne auf Attest hätten zusätzlich noch Anspruch auf eine Abfindung für eine Tonne mehr.

Allein dieses Ergebnis, wenn es in den kommenden

Wochen auch tatsächlich bestätigt wird, rechtfertigt für ihn den Kampf mit der RAG, so Kuhlmann. „Ob wir auch die Umwandlung der Kohleanspruch in eine Energiebeihilfe verhindern können, bleibt abzuwarten.“ Dies hängt davon ab, ob das Gericht die Energiebeihilfe als gleichwertig ansieht oder nicht. „Die Arbeitsgerichte in den unteren Instanzen sind bislang von einer Gleichwertigkeit ausgegangen.“ Er sei aber der Meinung, dass hier objektive Maßstäbe anzusetzen sind. Die Energiebeihilfe sei seiner Auffassung nach nicht gleichwertig. „Dieses Geld reicht nicht einmal für ein Drittel des Kohlebedarfes.“

Er rechne damit, dass der Tarifvertrag aufgrund seiner Mängel nachverhandelt werden muss und hoffe, dass es auch für die Kohleempfänger beim Verbleib der Kohle, wenn auch als Übergangsergebnis, bleiben kann.

JVZ 23. Oktober 2017